

äußert, verwendet oder verandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungsart zu bezeichnenden Freigebehin.

§ 16. Anfragen und Anträge. Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korfbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17. Inkrafttreten der Bekanntmachung. Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft. Dresden, Leipzig, 25. September 1917.

Stellb. Generalkommando XII u. XIX Die kommandierenden Generale v. Droigem. v. Schweinitz.

Schaumtunung

Nr. Q 2/6. 17. S. R. A.

betreffend Höchstpreise für Korfbälle und Korfzeugnisse. Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung dieses Gesetzes mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

- I. a) Bierkorfbälle für 100 kg 50 M., b) Korfbälle für 100 60 M., c) Korfbrot (nicht unter 1 mm Körnung) 100 90 M., d) Staubfreies Korfmehl (korfbrotig) und Korfschleifmehl 100 50 M.

- e) Korfbrot: 1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt 100 20 M., 2. sortiert (staubfrei) 100 40 M., f) Korfstaub 100 10 M.

II. Neue Korfe aus Naturkorf:

- a) 1. Sektkorfe für Versand 1000 320 M., 2. Tragekorfe 1000 150 M.

- b) Weinkorfe: 1. bei einer Länge bis zu 25 mm 1000 65 M., 2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm 1000 80 M.

- c) Bierkorfe 1000 40 M.

- d) Flache Spunde: 1. bis 50 mm Ø 1000 35 M., 2. von über 50 bis 70 mm Ø 1000 50 M.

- e) Weidkorfe: 1. bis 17 mm Länge 1000 25 M., 2. von über 17 bis 20 mm Länge 1000 35 M., 3. von über 20 mm Länge 1000 45 M.

- f) Tragekorfe 1000 80 M., g) Große Spunde bis 60 mm Ø 1000 150 M., h) Kurze spitze Korfe 1000 50 M.

III. Neue Korfe aus Kunstkorf:

- a) Sektkorfe: 1. mit Naturkorfplättchen 1000 280 M., 2. ohne Naturkorfplättchen 1000 150 M.

- b) Weinkorfe 1000 50 M., c) Bierkorfe 1000 35 M.

- d) Weidkorfe: 1. bis 17 mm Länge 1000 22 M., 2. von über 17 mm bis 20 mm Länge 1000 30 M.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Wert oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbetet; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3. des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteführt, beschädigt oder zerstört; 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehnmal den Wert, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Zurückhaltung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- 3. von über 20 mm Länge für 1000 Stck. 40 M., e) Fasskorfe 1000 70 M., f) Große Spunde bis 60 mm Ø 1000 130 M., g) Kronenkorfscheiben 1000 6 M.

IV. Gebrauchte Korfe (Mittkorfe):

- A. Aus Naturkorf: a) Sektkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch... für das Stck 0,12 M., b) Weinkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch... 0,02 M., c) Bierkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch... 0,01 M., d) Fasskorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch... 0,03 M., e) Alle anderen Korfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Kilogramm 1,00 M., f) Bruchkorfe, nur als Abfall verwendbar... 0,40 M.

- B. Aus Kunstkorf: a) Sektkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch... für das Stck 0,07 M., b) Weinkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch... 0,01 M., c) Alle übrigen Korfe, zur Wiederverwendung geeignet... für das Kilogramm 1,00 M., d) Bruchkorfe... 0,40 M.

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Mittkorfe:

- a) Sektkorfe: 1. Naturkorfe... für 1000 Stck 200 M., 2. Kunstkorfe... 1000 120 M., b) Weinkorfe: 1. Naturkorfe... 1000 40 M., 2. Kunstkorfe... 1000 30 M., c) Bierkorfe... 1000 25 M., d) Fasskorfe... 1000 50 M.

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchmittmaß angegeben sind, für das jeweilige aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis c und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Nachen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angeordneten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M. beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M., von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M. zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbenannten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6. 17. S. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korfbrot usw. vom 25. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6. 17. S. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3. Lieferung und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den in § 2 zu I bezeichneten Gegenständen für Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Vergebung in Säcken und bei den zu II, III und V bezeichneten Gegenständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen loslosgemacht oder postfertig verpackt — ab Postamt oder Bahnhstation — und zwar bei den zu IV Aa und f. und IV Bc und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden: a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den in § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt, b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entziehung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbehörden bewilligt werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Dresden, Leipzig, 25. September 1917.

Stellb. Generalkommando XII u. XIX Die kommandierenden Generale v. Droigem. v. Schweinitz.

Die Reichshauptkasse hat die Beträge von 266 M. 85 Pf. für die Gemeinde Sohland — mit Zinsen vom 1. Januar 1916 ab — 264 M. 75 Pf. für die Gemeinde Sohland — mit Zinsen vom 1. Februar 1916 ab —

250 M. 21 Pf. für die Gemeinde Sohland — mit Zinsen vom 1. März 1916 ab — 2803 M. 67 Pf. für die Stadt Jittan, 34 09 593 67 163 70 2439 74

— mit Zinsen vom 1. September 1916 ab — 7 M. 40 Pf. für die Gemeinde Steingroßmündorf — mit Zinsen vom 1. Oktober 1916 ab — 6 M. 75 Pf. für die Gemeinde Kolonie Kleinwelta — mit Zinsen vom 1. November 1916 ab — 9 M. — Pf. für die Stadt Baugen, 8 10 4 50 33 18 40 50 64 80

Gemeinde Schlungwitz, Schwarzaußhüß, Mlg., Kolonie Kleinwelta, Obergurig

— mit Zinsen vom 1. Dezember 1916 ab — 13 M. 50 Pf. für die Gemeinde Kolonie Kleinwelta — mit Zinsen vom 1. Januar 1917 ab — 24 M. 30 Pf. für die Gemeinde Kleinwelta, Großporitzsch 30 — — — mit Zinsen vom 1. Februar 1917 ab — 9 M. — Pf. für die Gemeinde Hornitz, 132 28 84 60 250 48 99 75 75 60 68 10 93 90 155 10 50 25 80 48 369 31 72 — — — mit Zinsen vom 1. März 1917 ab — 9 M. — Pf. für die Gemeinde Hornitz, 51 93 157 20 93 60 61 20 67 50 235 65 81 — 97 20 381 65 81 15

Waltersdorf, Zeiffenmehrdorf, Waltersdorf, Nichtenberg, Königshain, Jonsdorf, Hartau, Dybin mit Hain, Großschönau, Doppeldorf

— mit Zinsen vom 1. April 1917 ab — als Vergütung für Naturalquartier, Stallung und Vorspann hierher überwiesen. Die Inhaber der betreffenden Anerkennnisse werden aufgefordert, gegen deren Rückgabe Kapital und Zinsen bei der Kasse derjenigen Amtshauptmannschaft in Empfang zu nehmen, in deren Bezirk die Gemeinde, auf die das Anerkenntnis lautet, gelegen ist.

Nach § 21 Absatz 4 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 hört dieser Zinsenlauf Ende September 1917 auf. 466 V 4538

Saugen, den 21. September 1917. Königlich Kreishauptmannschaft.

Stellb. Bezirksarzt Sanitätsrat Dr. Schiller in Döbeln ist für Monat Oktober 1917 beurlaubt. Die Vertretung erfolgt durch Dr. med. Siegfried Müller in Grimma. H E 804

Leipzig, den 22. September 1917. Königlich Kreishauptmannschaft.

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anhängungsbeil.)

Richtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Tresden, 24. September. Der Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonfessionsrats D. Dr. Behre ist von Urlaub zurückgekehrt und hat die Leitung der Konfessionsratgeschäfte wieder übernommen.

Sport.

Berlin-Hannegarten, 24. September. I. Preis von Karlsruhe 7200 M. 1400 m. Gestüt Großh. Valencia (Wittmer) 1. Stal. Vollenborns Lüttich 2. Hrn. Tommasch Per ab 3. Jehn. H. Ten. Tot: 72: 10; Wog: 23, 17, 13: 10. — II. Preis von Vollenborns 7200 M. für Zweijährige. 1000 m. Hrn. Kemmig' Kobobly (Clein) 1. Hrn. v. Trepens Schow 2. Hrn. v. Weinberg's Wachtall 3. Hrn. Jahn. Tot: 33: 10; Wog: 17, 20, 14: 10. — III. Preis von Walsdorf 13500 M. 1400 m. Hrn. E. Sudow's Chamisso (Wenz) 1. Privatgestüt Bentfittens Artillerie (Clein) 2. Hrn. Staps Segantini (Kasper) 3. Tot: 33: 10. — IV. Preis von Kattibor-Kennen. 13500 M. für Zweijährige. 1400 m. Hrn. v. Oppenheims Starabace (Wenzler) 1. Gestüt Großh. Walsdorf (No. 1) 2. Hrn. Müllers Wenzler (Wachtall) 3. Hrn. Jahn. Tot: 140: 10; Wog: 22, 12, 15: 10. — V. Al- mania-Walsdorf. 2200 M. 1400 m. Hrn. Knudde's Fide- litas (Decher) 1. Hrn. Staps's Bronado II 2. Hrn. Aufen- weg's Benezianer 3. Hrn. Egel. Tot: 31: 10; Wog: 19, 21: 10. — VI. Preis von Kattibor-Kennen. 11000 M. 1600 m. Hrn. v. Weinberg's Koretto (Schmidt) 1. Hrn. v. Schmede's Lander (Kasper) 2. Hrn. Herfeld's Fierabend (Ehn) 3. Hrn. Jahn. Tot: 30: 10; Wog: 11, 12: 10. — VII. Ver- öffentlichung-Kennen. 7200 M. für Zweijährige. 1200 m. Hrn. Waldwies's Wenzler (Wachtall) 1. Privatgestüt Weis- Lancetot 2. Hrn. Jahn's Hain 3. Hrn. Jahn. Tot: 289: 10; Wog: 28, 19: 10.

Land- und Forstwirtschaftliches.

Züchtungs-Düngemittel. Behauerlicherweise ist mit weiteren Lieferungen von Züch- tungsmitteln für die Ernte 1918, auch im nächsten Frühjahr, so gut wie nicht zu rechnen, da die Bestände für Herbstweide be- reitigt werden. Den Landwirten ist daher dringend anzuraten, im Herbst keinen Ersatz zu geben, sondern die vorhandenen Bestände für das Frühjahr aufzubereiten, damit sie in der Lage sind, den Frühlings, die am nächsten Düngstoff bedürfen, diesen zuzuführen und etwaig beständige Schläge aufzubereiten